

Aufhebung von Polizeiverordnungen.

An Stelle des § 9 PVerMG. v. 1850 ist § 145 WGG. getreten. Derselbe lautet:

„Die Befugnis, orts- und kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf die Befugnis nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 bzw. des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 13) auf den Minister übergeht.“

§ 16 des PVerMG. v. 11. März 1850 bestimmt:

„Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.“

§ 7.

Inhalt der Polizeiverordnungen.

I. Begriff. Polizeiverordnungen sind allgemeine Anordnungen der Polizeibehörden, welche den ihrer Herrschaft unterstellten Personen gewisse Handlungen unter Androhung von Strafen gebieten oder verbieten (nicht: Entziehung einer Gewerbeberechtigung, Einziehung, Untergang zivilrechtlicher Ansprüche, sondern nur Geld- und Freiheitsstrafen, auch Verweis nach Kammergerichtsentscheidung, DJZ. 1908 S. 766).

II. Umfang des Polizeiverordnungsrechtes. Nach herrschender Ansicht (WGG.) geben die §§ 6—12 des Polizeiverwaltungsgesetzes von 1850 der Polizei keine neuen Befugnisse, sondern zählen lediglich die Gebiete auf, welche die Polizei schon nach WR. (vom 5. Februar 1794) regeln konnte.¹⁾ Es können also insbesondere nach § 6 i¹⁾

1) Das ist aber nicht richtig, denn nach § 6b PVerMG. von 1850 kann durch Polizeiverordnungen auch die „Leichtigkeit“ des Verkehrs auf öffentlichen Straßen geregelt werden! Das fällt nicht unter § 10 II 17 WR. Das Reichsgericht (Straf. 36 S. 256) läßt es dahingestellt, ob § 10 II 17 nicht durch das Polizeiverwaltungsgesetz überholt ist. Vgl. ferner WR. Einl. § 74/5!